

Von: [REDACTED]
Gesendet: Montag, 20. Oktober 2025 10:32
An: Info@r-auktor.de
Cc: Bauamt@geiselwind.de
Betreff: BL-44-2022 - 20. Änderung des Flächennutzungsplans Beteiligung der Behörden uns sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4. Abs. 2 BauGB
Anlagen: Stellungnahme Immissionsschutz.pdf; 20251015_20. Änd. FNP_Markt Geiselwind_2. Auslegung.pdf; 20251014_Luftbildauszug 20. Änderung FNP Geiselwind_Umlegung_Tauschfläche.jpg; 20251014_Luftbildauszug 20. Änderung FNP Geiselwind_Umlegung.jpg

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben die internen Fachstellen beteiligt und folgende Rückmeldung erhalten:

technischer Umweltschutz:

sh. beiliegende Stellungnahme vom 06.10.2025.

Bodenschutz:

zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Geiselwind wird aus bodenschutzrechtlicher Sicht wie folgt Stellung genommen:

Altlasten

Bei dem unter Punkt 2 (Seite 9) der Begründung zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes betroffenen Bereich sind keine Altlasten bekannt.

Es wird um Beachtung gebeten, dass im Altlastenkataster nur die der Kreisverwaltungsbehörde bekannten Altlasten und Altlastenverdachtsflächen erfasst sind. Mit dieser Auskunft kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass bisher unbekannte Bodenverunreinigungen aufgefunden werden.

Vorsorgender Bodenschutz

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind lt. Umweltbericht unter Punkt 3.2.2 beschrieben.

Die Erheblichkeit der negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche und Boden ist in der Gesamtbetrachtung, unter Berücksichtigung der fachlich korrekten Durchführung der in der verbindlichen Bauleitplanung festzusetzenden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, als gering zu werten.

Zu Fachfragen des Bodenschutzes wird sich ggf. das Wasserwirtschaftsamt in seiner Stellungnahme äußern.

Allgemeine Hinweise Bodenschutz

Sollten während der Maßnahme Bodenverunreinigungen angetroffen oder verursacht werden, die den Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast hervorrufen, ist die Bodenschutzbehörde gem. Art. 12 Abs. 2 BayBodSchG unverzüglich zu verständigen.

Wir weisen darauf hin, dass am 01.08.2023 die neue Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sowie die Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) in Kraft getreten ist und die entsprechenden Anforderungen zu beachten sind. Dies gilt auch für eine Verwertung von Oberboden auf landwirtschaftlichen Flächen (§§ 6-8 BBodSchV).

Gesundheitsamt:

Wir haben seitens des Gesundheitsamtes keine Einwände.

Wir empfehlen jedoch die Versorgungsleitungen (Trinkwasser) in einer Tiefe von mindestens 1,20 m zu legen und diese als Ringleitung auszuführen.

Untere Naturschutzbehörde:

Sh. beiliegende Stellungnahme vom 15.10.2025.

Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen



Bauen und Planungsrecht, Technische Bauaufsicht
Sachbearbeiter Bauleitplanung, Bauordnung
Stadt Dettelbach, Markt Schwarzach, VGem Wiesentheid, Markt Geiselwind




Landratsamt Kitzingen
Kaiserstraße 4, 97318 Kitzingen
[Online-Dienste](#) | [E-Rechnung](#)

Bitte beachten Sie unsere Hinweise zur [elektronischen Kommunikation](#) und zum [Datenschutz](#).





Ansprechpartner:

Kitzingen, den 06.10.2025

Fachtechnische Stellungnahme des technischen Immissionsschutzes					
Aktenzeichen	BL-44-2022				
Vorhaben	20. Änderung FNP – Markt Geiselwind, Stand: 24.10.2022, Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB				
Antragsteller	Markt Geiselwind				
Gemeinde	Markt Geiselwind	Gemarkung	Gräfenneuses	Fl. Nr.	296, 96
Anlagen					

Aus Sicht des fachtechnischen Umweltschutzes wird zu dem Vorhaben folgendes mitgeteilt:

Der Markt Geiselwind plant zum einen das bestehende allgemeine Wohngebiet in Gräfenneuses nach Osten zu erweitern (Teile der Fl. Nr. 296). Weiterhin soll die bestehende Gewerbefläche im Süden von Gräfenneuses (Fl. Nr. 96) in Richtung BAB 3 erweitert werden.

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurde bereits eine Stellungnahme des Technischen Umweltschutzes vom 13.09.2022 erstellt.

Lt. Begründung zur 20. Änderung FNP, Stand 24.10.2022 soll im Zuge der beiden verbindlichen Bauleitplanverfahren durch schalltechnische Gutachten die Verträglichkeit der geplanten Nutzungen gegenüber der umgebenen Bebauung und auch bzgl. der Wirkungen der umgebenen Emissionsquellen auf die geplante Nutzung untersucht werden.

1. allgemeines Wohngebiet:

Im Rahmen der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung „Gräfenneuses nordöstlicher Bereich“ wurde eine schalltechnische Verträglichkeit der geplanten schützenswerten Bebauung erstellt. Hier wird auf die Stellungnahme des Technischen Umweltschutzes zu BL-14-2024 vom 11.06.2024 hingewiesen.

2. Gewerbegebiet:

Hier wird auf die Stellungnahme des Technischen Umweltschutzes zu BL-15-2024 (1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Gräfenneuses“ vom 13.06.2024 hingewiesen.

Gez.

[REDACTED]
(Umweltschutzingenieur)



Naturschutzfachliche Stellungnahme

Landratsamt Kitzingen – untere Naturschutzbehörde -

Kitzingen, den 15.10.2025

Sg 61

Im Hause

Betreff: 20. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Geiselwind

Anlage: zwei Luftbildauszüge zur Umlegung der Herausnahme LSG vom 14.10.2025

Ihr Zeichen: 61-610-BL-44-2022

Ihr Schreiben vom: 17.09.2025

Beschreibung des Vorhabens

Der Markt Geiselwind beabsichtigt die Änderung seines Flächennutzungsplanes in der Gemarkung Gräfenneuses. Die Änderung ist in zwei Teilflächen vorgesehen: Nordöstlich von Gräfenneuses soll eine Fläche als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden, südöstlich von Gräfenneuses eine Fläche als Gewerbegebiet. Die Flächen werden bisher großteils landwirtschaftlich genutzt, Teilbereiche sind Wald.

Es wurde bereits am 05. Oktober 2022 eine naturschutzfachliche Stellungnahme im Rahmen der vorgezogenen Beteiligung zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes abgegeben. Hier wurde thematisiert, dass die geplante Änderung bezüglich des Gewerbegebiets aus naturschutzfachlicher- und rechtlicher Sicht unproblematisch ist, die geplante Änderung bezüglich des allgemeinen Wohngebiets jedoch nicht unkritisch ist und besonderer Beachtung bedarf, da diverse fachliche und rechtliche Belange betroffen sind. Daher fanden im Jahr 2024 Abstimmungen zwischen dem Markt Geiselwind, dem Planungsbüro Auktor, dem Vorhabenträger [REDACTED] und der unteren Naturschutzbehörde statt. Im Zuge dieser Abstimmungen wurde ein Kompromiss erarbeitet, wie ausreichend Baufläche für zwei Wohngebäude geschaffen werden kann, zugleich aber der Eingriff in die gesetzlich geschützten Biotope und die Überschneidung mit dem Landschaftsschutzgebiet im Naturpark Steigerwald minimiert werden können. In den aktuell vorliegenden Unterlagen geht es jedoch nur noch um ein Bauvorhaben, daher stellt sich die Frage, ob der im Rahmen des Kompromisses erarbeitete Flächenbedarf im Landschaftsschutzgebiet tatsächlich noch notwendig ist.

Das Ergebnis des Kompromisses fand leider keinen Eingang in die vorliegende Planung, im Gegenteil, die als WA vorgesehene Fläche zieht sich noch weiter in das Landschaftsschutzgebiet hinein als noch bei der Planung aus der ersten Beteiligungsrounde. Die als WA überplante Fläche ist nun für ein einziges Baugrundstück über 9000 m² groß.

Bezüglich der als Gewerbegebiet geplanten Fläche gab es bereits bei der Stellungnahme vom 05.10.2022 keine Anmerkungen, daher wird im Folgenden auf diese nicht weiter eingegangen.

Vorliegende Antragsunterlagen

Entwurf der 20. Änderung des FNP des Marktes Geiselwind: Planunterlage, Begründung und Umweltbericht jeweils mit Stand 24.10.2022

Verwendete Fachgrundlagen

Luftbilder, Schutzgebietskarten, Biotopkartierung, Artenschutzkartierung, ABSP

Fachliche und rechtliche Grundlagen

Für die nachgeordnete Aufstellung eines Bebauungsplanes gelten die Vorgaben der § 1a Abs. 3 BauGB (Eingriffsregelung) sowie des § 44 BNatSchG (Besonderer Artenschutz).

Schutzgebiete

Teilfläche Wohngebiet

Ein Großteil der überplanten Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet innerhalb des Naturparks Steigerwald, einem Schutzgebiet nach § 26 BNatSchG. Die gesamte Fläche liegt im Naturpark Steigerwald (§ 27 BNatSchG, Art. 15 BayNatSchG).

Weitere Schutzgebiete nach den §§ 23 - 25 und 28 - 29 BNatSchG sowie §§ 32 BNatSchG (Natura 2000) sind nicht betroffen.

Biotopschutz und sonstige naturschutzfachliche Gegebenheiten

Teilfläche Wohngebiet

Teilflächen im Umfang von 2600 m² wurden im Rahmen der amtlichen Biotopkartierung im Jahre 2012 als Biotop erfasst. Die Flächen unterliegen gemäß der Kartierung dem gesetzlichen Biotopschutz nach § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. Art 23. Abs. 1 BayNatSchG.

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope führen können, sind verboten (§ 30 Abs. 2 S. 1 BNatSchG).

Auf Antrag kann eine Ausnahme durch die untere Naturschutzbehörde zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können oder die Maßnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist (Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG). Gesetzlicher Biotopschutz unterliegt nicht der kommunalen Abwägung.

Am Südrand der Teilfläche liegen Hecken vor. Hecken in der freien Landschaft sind gem. Art. 16 Abs. 1 BayNatSchG geschützt, es ist verboten diese zu roden, abzuschneiden oder auf sonstige Art und Weise erheblich zu beeinträchtigen. Ausnahmen richten sich gem. Art. 16 Abs. 2 BayNatSchG ebenso nach Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG.

Aussagen übergeordneter Planungen

Teilfläche Wohngebiet

Das Vorhaben liegt in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Landschaftliche Vorbehaltsgebiete stellen auf Regionsebene im Wesentlichen die nach dem Naturschutzrecht schützenswerten Gebiete dar, bzw. die Gebiete, die wertvolle Landschaftsbestandteile enthalten.

Landschaftliche Vorbehaltsgebiete haben einschränkenden Charakter, da in ihnen den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zukommt. Vor allem bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen kommt dies zum Tragen.

S. d. R v Ufr. v 11.08.09: Landschaftliche Vorbehaltsgebiete sind Gebiete der Region, in denen den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege ein besonderes Gewicht zukommt (LEP Ziel B I 2.1.1 Abs. 1). Die wertvollen Landschaftsbestandteile der Region (u. a. LSGs und Natura 2000 Gebiete) sollen in ihren vielfältigen Funktionen für Arten-, Natur- und Landschaftsschutz gesichert werden (RP2 Ziel BI2).

Aussagen von Fachkonzepten

Teilfläche Wohngebiet

Die Fläche wird im ABSP als regional bedeutsame Struktur „Südhang mit magerem Waldsaum“ beschrieben.

Beurteilungsgrundlagen

UMS 62-U8623-2004/10-10 vom 05.07.2006 zum Thema Bauleitplanung in Landschaftsschutzgebieten

Fachliche Bewertung

Artenschutz

Im Rahmen der auf der Fläche geplanten Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung wurden Zauneidechsen auf der Fläche nachgewiesen. Daher wurde im Rahmen des oben angesprochenen Kompromisses darauf geachtet, dass die betroffenen Zauneidechsen im räumlichen Zusammenhang auf der Wiese selbst umgesiedelt werden können. Durch die nun vorliegende Planung wäre dies in dieser Form nicht mehr, oder zumindest nicht mehr sinnvoll, möglich.

Die Tiere müssten vermutlich auf eine externe Ausgleichsfläche verbracht werden, was üblicherweise eines deutlich größeren zeitlichen Vorlaufs bedarf und darüber hinaus eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung durch die Regierung von Unterfranken benötigt wird.

Schutzgebiete

Teilfläche Wohngebiet

Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) im Naturpark Steigerwald überlagert den größten Teil der überplanten Fläche, wie es auch in den Unterlagen bereits erläutert wird.

Nach § 6 Abs. 2 BauGB ist ein Flächennutzungsplan nur genehmigungsfähig, wenn er weder bauplanungsrechtlichen noch sonstigen Rechtsvorschriften widerspricht. Eine sonstige Rechtsvorschrift im Sinn des § 6 Abs. 2 BauGB ist auch eine Verordnung über die Festsetzung eines Landschaftsschutzgebietes. Ein Widerspruch zu einer Landschaftsschutzverordnung liegt vor, wenn die Darstellungen oder Festsetzungen eines Bauleitplans den Regelungen der Landschaftsschutzverordnung zuwiderlaufen.

Gemäß § 6 der VO über den Naturpark Steigerwald sind in der Schutzzone alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem in § 4 Nr. 3 genannten Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere alle die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Landschaftsbild, den Naturgenuss oder den Zugang zur freien Natur zu beeinträchtigen.

Dies trifft auf die Veränderung der Nutzung von Grundflächen zu, wie sie im vorliegenden Fall durch den Flächennutzungsplan vorbereitet wird.

Eine Überplanung des Landschaftsschutzgebietes mit dem Flächennutzungsplan und der daraus entwickelten Einbeziehungs-/Klarstellungssatzung ist somit nicht möglich.

Um eine Unwirksamkeit der Bauleitplanung zu vermeiden ist es daher notwendig die sich überschneidenden Flächen von LSG und geplantem Wohngebiet aus dem LSG zu nehmen. Für die Änderung der Verordnung ist nach Art. 51 Abs. 1 Nr.3 i.V.m. Art. 51 Abs. 2 S. 3 BayNatSchG der Landkreis Kitzingen zuständig. Ein Antrag des Marktes Geiselwind auf Anpassung der Schutzgebietsgrenzen liegt an der unteren Naturschutzbehörde vor.

Im Rahmen des Kompromisses für zwei Bauplätze wurde erarbeitet, dass die Herausnahme der Erschließung im Norden der Fläche sowie der zusätzliche Bedarf für den zweiten Bauplatz mit einem Streifen von 10 m im Osten der bereits 2012 herausgenommenen Fläche naturschutzfachlich begründet werden kann, es würde sich eine Herausnahmefläche von unter 2000 m² ergeben (siehe Anlage Luftbild [REDACTED]). Bei der nun vorgesehenen Reduktion auf einen Bauplatz ist mehr

als fraglich ob diese zusätzliche Herausnahme nach Osten hin nun überhaupt noch notwendig ist, da sich dabei eine Baufläche von über 3000 m² für ein einzelnes Wohnhaus ergeben würde. Dies ist mehr als dreimal so groß wie die durchschnittlichen Baugrundstücke in der bestehenden Einbeziehungs- und Klarstellungssatzung Gräfenneuses, die auch in topografisch schwierigem Gelände umgesetzt wurde. Die beiden deutlich größeren Grundstücke im bereits bebauten Bereich ergaben sich durch nachträgliche Zusammenlegungen von je zwei Baugrundstücken, erkennbar am Antrag auf LSG-Herausnahme des Marktes Geiselwind aus dem Jahr 2011.

In Anbetracht der Reduktion auf nur ein Baugrundstück stellt sich aus naturschutzfachlicher Sicht eher die Frage, ob nicht eine Umlegung der Herausnahme aus 2012, die sich in Ost-West-Ausrichtung entlang des Röhrenseer Wegs zieht, auf die nun benötigte Fläche mit Zufahrt von Norden, also die Grundstücksausrichtung an der Nord-Süd Achse, sinnvoll wäre. Durch die Umlegung der ursprünglich herausgenommenen 1700 m² würde sich eine Grundstücksbreite von immer noch rund 30 m ergeben. So würde keine netto-Entnahme aus dem LSG mehr notwendig werden.

Zur Erläuterung werden zwei Luftbilddauszüge angehängt.

Die abschließende Entscheidung über eine mögliche Herausnahme liegt einzig in der Zuständigkeit des Landkreises Kitzingen.

Biotopschutz

Teilfläche Wohngebiet

Im Rahmen der amtlichen Biotopkartierung im Jahr 2012 wurden Flächen im Umfang von rund 2600 m², die im geplanten Geltungsbereich liegen, als gesetzlich geschützte Biotope erfasst, auch ist der Bereich im ABSP als regional bedeutsam aufgeführt.

Im Rahmen der Geländeerhebungen des „Büro für ökologische Studien Schlumprecht“ für die Aufstellung der Einbeziehungs- und Klarstellungssatzung wurde nachgewiesen, dass der aller größte Teil der Wiese östliche Gräfenneuses den Status eines gesetzlich geschützten Biotops aufweist, einzig von Westen her zieht sich ein Bereich mit nicht gesetzlich geschützten Bereichen der Wiese in die Fläche.

Eine Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope ist nur nach Ausnahme durch die untere Naturschutzbehörde zulässig (Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG). Diese bedarf in der Regel eines Ausgleichs, also der Herstellung einer vom Vegetationsbestand her gleichen und mindestens gleichgroßen Fläche an anderer Stelle sowie die fachgerechte Pflege/Nutzung der Fläche.

Die Betroffenheit dieser Biotope macht die Fläche aus naturschutzfachlicher Sicht für eine Wohnnutzung ungeeignet, jedoch wurde im Rahmen des Kompromisses der Erteilung einer Ausnahme mit Anlage von Ausgleichsflächen zugestimmt. Durch die veränderte Situation mit jetzt nur noch einem Bauplatz stellt sich aber auch hier die Frage nach der Vermeidung, die im Naturschutzrecht immer Vorrang hat. Die Ausnahme wird nur für die unbedingt notwendigen Flächen erteilt, die selbstredend für einen Bauplatz geringer sind als für zwei Bauplätze. Die Ausnahme für die gesamten auf der Wiese gesetzlich geschützten Biotope, wie sie aktuell in den Unterlagen zur 20. FNP-Änderung enthalten ist, stand nie zu Debatte, da die fachlichen Voraussetzungen hierfür nicht gegeben sind.

Auch hier würde sich durch eine Umlegung der Herausnahme aus dem LSG der Vorteil ergeben, dass der größte Teil der gesetzlich geschützten Biotope durch das LSG weiter vor Bebauung geschützt wäre, weiterhin wäre mindestens die Hälfte des Bauplatzes dann ohnehin nicht gesetzlich geschützt.

Am Südrand der Fläche, angrenzend an die Straße, stehen Hecken. Diese unterliegen dem Schutz des Art. 16 BayNatSchG, sollten Maßnahmen, die über eine Pflege im Winter hinausgehen, notwendig sein, z.B. Rodung, ist auch hierfür eine Ausnahme nach Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG durch die untere Naturschutzbehörde notwendig.

Fazit

Teilfläche Wohngebiet

Der im Jahr 2024 mit den Beteiligten erarbeitete Kompromiss für zwei Bauplätze fand keinen Eingang in den Entwurf der 20. Änderung des FNP, im Gegenteil, die in der Stellungnahme vom 04.10.2022 angesprochenen Schwierigkeiten wurden durch Vergrößerung der als WA geplanten Fläche weiter verschärft. Durch die Ausweisung der gesamten Fläche als allgemeines Wohngebiet im FNP sowie durch die im Entwurf angedachte Anpassung des LSG würde die gesamte Fläche (über 9000 m²) für Wohnungsbau im Außenbereich geöffnet werden, was naturschutzfachlich an dieser Stelle abzulehnen ist.

Die Planung bezüglich des allgemeinen Wohngebiets ist daher aus naturschutzfachlicher und rechtlicher Sicht vollumfänglich abzulehnen.

Teilfläche Gewerbegebiet

Aus naturschutzfachlicher Sicht spricht nichts gegen die Ausweisung des zusätzlichen Gewerbegebiets.

Gesamt

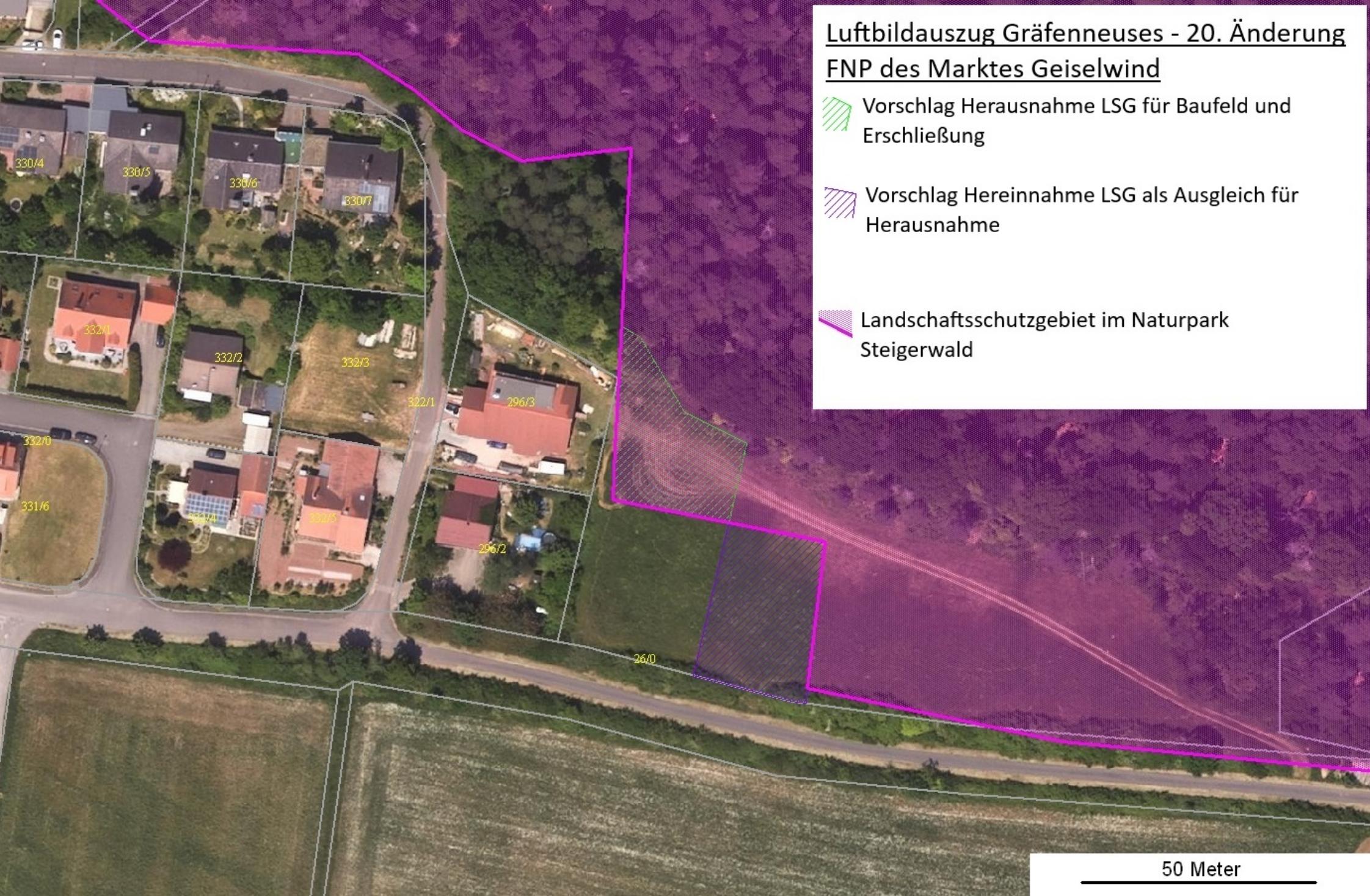
Die Tiefe der Umweltprüfung ist für den Flächennutzungsplan ausreichend. Vertiefende Planungen wären im Rahmen der jeweiligen Bebauungspläne bzw. Klarstellungs-/Einbeziehungssatzungen notwendig, wie es bereits in den vorliegenden Unterlagen vermerkt ist.

Aus naturschutzfachlicher und –rechtlicher Sicht gibt es keine Einwände gegen die Erweiterung des Gewerbegebiets. Die Erweiterung des allgemeinen Wohngebiets ist vollumfänglich abzulehnen.

Gerne steht die untere Naturschutzbehörde erneut für Abstimmungen zur Findung einer für alle Beteiligten gangbaren Lösung unter den nun neuen Rahmenbedingungen (Reduktion der Bauplätze von zweien auf einen) zur Verfügung.

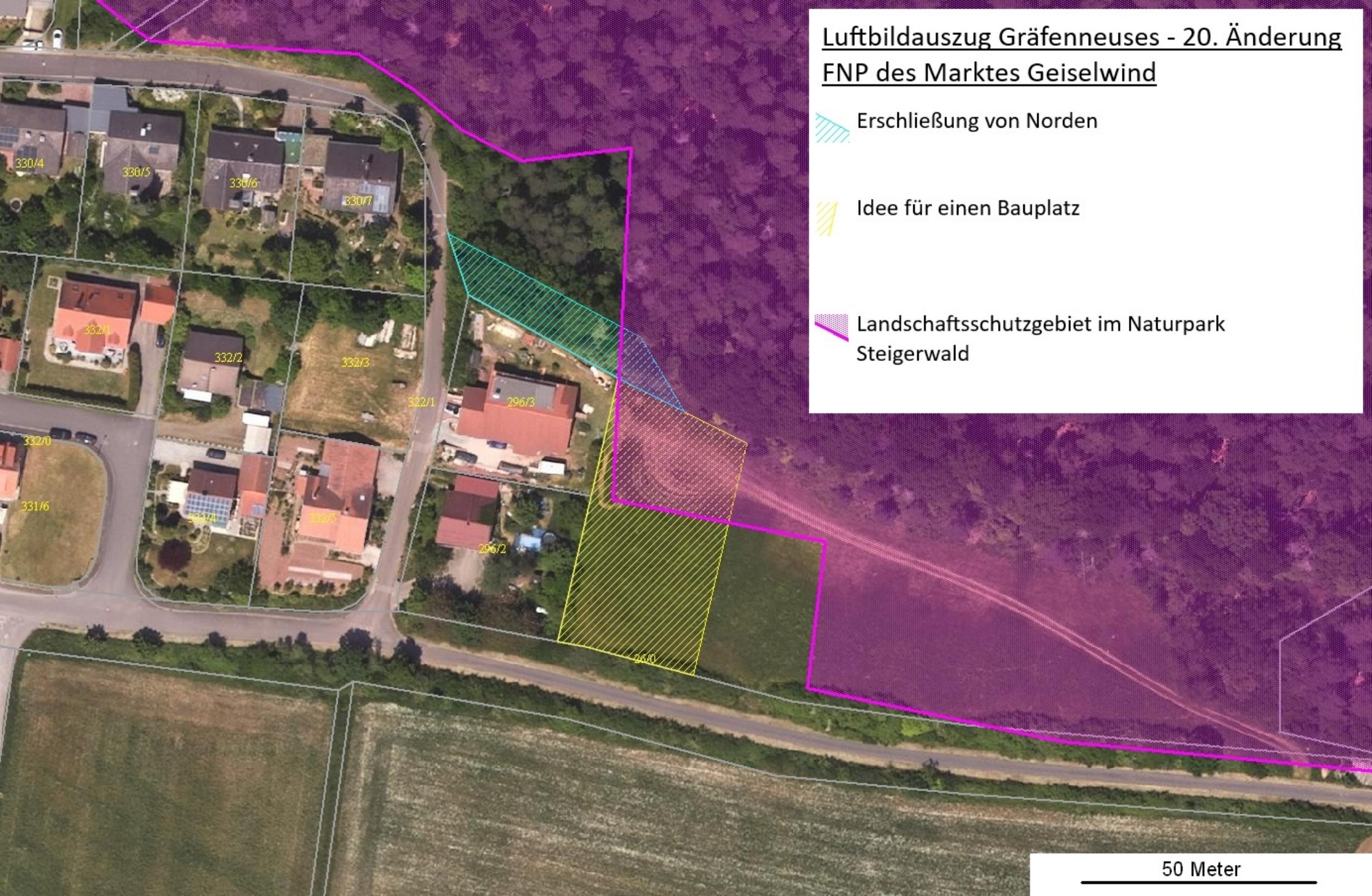


Naturschutzreferent



- Luftbildauszug Gräfenneuses - 20. Änderung
FNP des Marktes Geiselwind
- Vorschlag Herausnahme LSG für Baufeld und Erschließung
 - Vorschlag Hereinnahme LSG als Ausgleich für Herausnahme
 - Landschaftsschutzgebiet im Naturpark Steigerwald

50 Meter



Luftbildauszug Gräfenneuses - 20. Änderung

FNP des Marktes Geiselwind

Erschließung von Norden

Idee für einen Bauplatz

Landschaftsschutzgebiet im Naturpark
Steigerwald

50 Meter

REGIERUNG VON UNTERFRANKEN



Regierung von Unterfranken · 97064 Würzburg

Per E-Mail (info@r-auktor.de)

Auktor Ingenieur GmbH
Berlinger Platz 9
97080 Würzburg

Ihre Zeichen,
Ihre Nachricht vom
10.09.2025

Unser Zeichen (bitte angeben)
Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter
24-8314.1304-16-1-42

Telefon (09 31)

Telefax (09 31)

Zi.-Nr.

Datum
22.09.2025

20. Änderung des Flächennutzungsplanes Markt Geiselwind, OT Gräfenneuses, Landkreis Kitzingen; Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB Landesplanerische Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierung von Unterfranken als höhere Landesplanungsbehörde hat in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 28.09.2022 zu der im Betreff genannten Bauleitplanung Stellung genommen.

Hierbei haben wir anerkannt, dass die Ausweisungen bedarfsbezogen erfolgen. Darüber hinaus haben wir festgestellt, dass beide Flächen bandartige bzw. fingerförmige Erweiterungen in die freie Landschaft darstellen und zu Zersiedelung führen. Für die für zwei Bauplätze überdimensionierte Wohnbaufläche müsse daher belegt werden, dass keine geeignete alternative Fläche im kompakten Siedlungszusammenhang vorhanden ist und die zuständige Naturschutzbehörde keine Einwände gegen die Planung erhebt.

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Begründung ist zwischenzeitlich nicht wesentlich geändert worden. Unter Berücksichtigung der Abwägungsergebnisse, insbesondere der Stellung-

Postfachadresse

Regierung von Unterfranken
Postfach 63 49
97013 Würzburg

Hausadresse

Regierung von Unterfranken
Peterplatz 9
97070 Würzburg

Dienstgebäude

H = Peterplatz 9
S = Stephanstraße 2
G = Georg-Eydel-Str. 13
Hö = Hörlengasse 1
AN = Alfred-Nobel-Str. 20

Telefon (09 31) 3 80 - 00

Fax (09 31) 3 80 - 22 22
E-Mail poststelle@reg-ufr.bayern.de
Internet <http://www.regierung.unterfranken.bayern.de>

Sie erreichen uns in den Kernzeiten

Mo – Do 8:30 - 11:30 Uhr
13:30 - 16:00 Uhr
Fr 8:30 - 12:00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung

Bankverbindung

BIC: BYLADEM
IBAN: DE75700500000001190315

Straßenbahlinien 1, 3, 4, 5
Haltestelle Neubaustraße

nahme der zuständigen Naturschutzbehörde, sowie des erst angestoßenen LSG-Änderungsverfahrens und der Biotopkompensation auf Ebene der Einbeziehungssatzung wird die Flächennutzungsplanänderung für die 0,9 ha große WA-Fläche aus raumordnerischer Sicht weiterhin kritisch gesehen.

Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Raumordnung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.

Bitte lassen Sie uns nach Abschluss die rechtskräftige Fassung des Bauleitplanes mit Begründung auf digitalem Wege (Art. 30 BayLpIG) an folgende E-Mail-Adresse zukommen: post-stelle@reg-ufr.bayern.de.

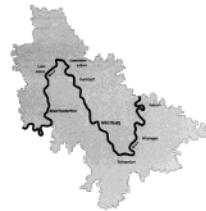
Mit freundlichen Grüßen

gez.
[REDACTED]

Regionaler Planungsverband Würzburg

Regionaler Planungsverband
c/o Landratsamt Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt

Auktor Ingenieur GmbH
Berliner Platz 9
97080 Würzburg



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom 15.09.2025	Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen [REDACTED]	Tel. Fax E-Mail De-Mail	[REDACTED] Region2@Lramsp.de www.region-wuerzburg.de	Marktplatz 8 97753 Karlstadt 22.09.2025
---	--	----------------------------------	--	---

**20. Änderung des Flächennutzungsplanes
Markt Geiselwind, Ortsteil Gräfenneuses, Landkreis Kitzingen;
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
Regionalplanerische Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Regionale Planungsverband Würzburg hat in seiner Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu der im Betreff genannten Flächennutzungsplanänderung bereits Stellung genommen.

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Begründung ist zwischenzeitlich nicht wesentlich geändert worden. Unter Berücksichtigung der Abwägungsergebnisse wird die vorgenannten Stellungnahme aufrechterhalten. Die Wohnbauflächenentwicklung wird an dieser Stelle aus regionalplanerischer Sicht weiterhin kritisch gesehen.

Mit freundlichen Grüßen



Verbandsvorsitzende

Vorsitzende des Verbandes



Bankverbindung:

IBAN: DE 06 79050000 0190006155
SWIFT-BIC: BYLADEM1SWU



WWA Aschaffenburg - Postfach 11 02 63 - 63718 Aschaffenburg

Auktor Ingenieur GmbH
Berliner Platz 9
97080 Würzburg

Ihre Nachricht
10.09.2025

Unser Zeichen
5-4621-KT127-29722/2025

Datum
10.10.2025

Geis21-0004: 20. Änderung des Flächennutzungsplans Beteiligung der Behörden
uns sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4. Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 10.09.2025 baten sie um Stellungnahme zu o.g. Vorhaben.
Zu diesem Vorhaben wurde von uns am 13.10.2022 Stellung genommen. Die darin
Enthaltenen Angaben wurde im Verfahren mit aufgenommen und eingearbeitet.
Weitere wasserwirtschaftliche Aspekte sind uns nicht bekannt. Mit der vorgebrach-
ten Planung besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis.

Das LRA Kitzingen erhält einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Abteilungsleitung Stadt und Landkreis Kitzingen





Staatliches Bauamt Würzburg

Staatliches Bauamt Würzburg
Postfach 55 20 • 97005 Würzburg

E-Mail
Auktor Ingenieur GmbH
Info@r-auktor.de
Berliner Platz 9
97080 Würzburg

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Geis21-0004

Unser Zeichen
StBAWÜ-S3200-
4320.03.Geiselwind-14-1

Bearbeitung

Würzburg

Telefon

E-Mail

Markt Geiselwind, Geis21-0004: 20. Änderung des Flächennutzungsplans Beteiligung der Behörden uns sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4. Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Interessen des Staatlichen Bauamtes Würzburg werden nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Schlusszeichnung noch nicht erfolgt!

Amtssitz
Staatliches Bauamt Würzburg
Postfach 55 20 97005 Würzburg
Weißenburgstraße 6 97082 Würzburg
☎ 0931-392-00
📠 0931-392-2777

Dienstgebäude
Straßenbau
Kroatengasse 4-8
97070 Würzburg

Dienstgebäude
Hochschulbau
Kroatengasse 4-8
97070 Würzburg

E-Mail und Internet

poststelle@stbawue.bayern.de
www.stbawue.bayern.de

Von:
Gesendet:
An:
Betreff:

[REDACTED]
Mittwoch, 1. Oktober 2025 13:41
Info@r-auktor.de
Geis21-0004: 20. Änderung des Flächennutzungsplans, Beteiligung der Behörden uns sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4. Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o.a. Bauleitplanung bestehen keine flurbereinigungsrechtlichen Bedenken oder Anregungen.
In dem betroffenen Gebiet ist kein Verfahren nach dem FlurbG anhängig oder geplant.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Abteilung Land- und Dorfentwicklung

Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
Zeller Straße 40 · 97082 Würzburg

[REDACTED]
www.landentwicklung.bayern.de

Amt für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Kitzingen-Würzburg



AELF-KW • Mainbernheimer Straße 103 • 97318 Kitzingen

Auktor Ingenieur GmbH
Berliner Platz 9
97080 Würzburg

per E-Mail: info@r-auktor.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Geis21-0004
Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben
AELF-KW-L2.2-4611-125-10



Kitzingen, 17.10.2025

Markt Geiselwind

20. Änderung des Flächennutzungsplans

Beteiligung der Behörden u. Sonst. Träger öffentl. Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

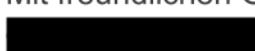
Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung nimmt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen-Würzburg wie folgt Stellung:

Die Stellungnahme vom 10.10.2022 mit dem Aktenzeichen AELF-KW-L2.2-4611-6-4 behält weiterhin ihre Gültigkeit.

Bei Veröffentlichung der Stellungnahme bitte Kontaktdaten schwärzen.

Mit freundlichen Grüßen



Seite 1 von 1



Regierung von Oberfranken, Postfach 110165, 95420 Bayreuth

E-Mail
Auktor Ingenieur GmbH
Berliner Platz 9
97080 Würzburg

Geis21-0004
10.09.2025

Ihr Zeichen
Datum Ihrer Nachricht

ROF-SG26-3851.1-3-3121-4

Unser Zeichen
Ansprechpartner
Telefon
PC-Fax
Zimmer
E-Mail



14.10.2025

Datum

**Markt Geiselwind, 20. Änderung des Flächennutzungsplans Beteiligung
der Behörden uns sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4.
Abs. 2 BauGB**

Dienstgebäude
Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezüglich des o.g. Vorhaben werden von der Regierung von Oberfranken
-Bergamt Nordbayern- keine Einwände erhoben.

Telefon 0921 604-0
PC-Fax 0921 604-41258
E-Mail poststelle@reg-ofr.bayern.de
www.regierung.oberfranken.bayern.de

Mit freundlichen Grüßen

gez.



Besuchszeiten
Mo-Do 08:00 – 12:00 Uhr
13:00 – 15:30 Uhr
Fr 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

StOK Bayern in Landshut
IBAN: DE04 7500 0000 0074 3015 15
BIC: MARKDEF1750
Deutsche Bundesbank Regensburg



Von:
Gesendet:
An:
Betreff:

[REDACTED]
Freitag, 17. Oktober 2025 13:57
info@r-auktor.de; [REDACTED]
Stellungnahme zur 20. Änderung des Flächennutzungsplans "Geis21-0004"



Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Geiselwind plant die 20. Änderung des Flächennutzungsplans. Als Trägerin öffentlicher Belange i.S.v. § 4 BauGB äußern wir uns wie folgt zu diesem Vorhaben:

Hinsichtlich der durch die IHK Würzburg-Schweinfurt zu vertretenden Belange der gewerblichen Wirtschaft haben wir keine Bedenken gegen das Planvorhaben.

Freundliche Grüße





Handwerkskammer für Unterfranken
Rennweger Ring 3 · 97070 Würzburg

Unternehmensberatung

Auktor Ingenieur GmbH
Berliner Platz 9
D-97080 Würzburg

Markt Geiselwind
20. Änderung FNPL

15.09.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 10.09.2025 zum Entwurf der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Geiselwind.

Kontakt:



Mit Schreiben vom 04.10.2022 stimmten wir bereits den Vorplanungen zu.

Nach Einsicht in die Planungsunterlagen ergeben sich aus Sicht der Handwerkskammer für Unterfranken, vor dem Hintergrund der durch sie zu vertretenden Belange des unterfränkischen Handwerks, keine ergänzenden Anregungen.

Handwerkskammer für
Unterfranken
Rennweger Ring 3
97070 Würzburg

info@hwk-ufr.de
www.hwk-ufr.de



Mit freundlichen Grüßen

Handwerkskammer für Unterfranken



VR-Bank Würzburg
IBAN: DE16 7909 0000 0000 0591 02
BIC: GENODEF1WU1

Sparkasse Mainfranken Würzburg
IBAN: DE42 7905 0000 0042 0037 80
BIC: BYLADEM1SWU

Hauptverwaltung und Bildungsstätten
zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001:2015

Bayernwerk Netz GmbH, Hallstadter Str. 119, 96052 Bamberg

Auktor Ingenieur GmbH
Berliner Platz 9
97080 Würzburg

20-kV-Freileitungen,

20. Änderung des Flächennutzungsplans

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4. Abs. 2

BauGB

Ihre E-Mail vom 10.09.2025; Ihr Zeichen: Geis21-0004

Bayernwerk Netz GmbH

Hallstadter Straße 119
96052 Bamberg

www.bayernwerk-netz.de

Ihr Ansprechpartner



Datum

24. September 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Mit dem Schreiben vom 04.10.2022, ID 2001 haben wir von der Bayernwerk Netz GmbH bereits eine weiterhin gültige Stellungnahme zum Verfahren abgegeben.

Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass die Übernahme der Leitungen in den Flächennutzungsplan nicht davon entbindet, weitergehende Detailplanungen erneut mit uns abzustimmen.

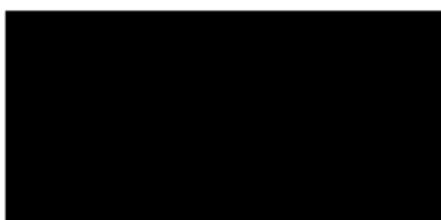
Zuständig für den Änderungsbereich ist unser Kundencenter Bamberg. Die Adresse lautet:

Bayernwerk Netz GmbH
Kundencenter Bamberg
Hallstadter Straße 119
96052 Bamberg,
Telefon: 09 51-3 09 32-0
E-Mail: bamberg@bayernwerk.de.

Bitte wählen Sie nach der Bandansage die „2“.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Sitz: Regensburg
Amtsgericht Regensburg
HRB 9476





Deutsche Telekom Technik GmbH
Ziegelleite 2-4, 95448 Bayreuth

Auktor Ingenieur GmbH
Berliner Platz 9
D-97080 Würzburg

Ihre Referenzen Nachricht vom 10.09.25
Ansprechpartner [REDACTED]
Durchwahl
Datum 08.10.2025
Betreift **Markt Geiselwind**
20. Änderung des Flächennutzungsplans
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4. Abs. 2 BauGB
Pj.Nr. Geis21-0004

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberichtige i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben vom 06.09.2022 Stellung genommen.

Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.

Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

[REDACTED]

Deutsche Telekom Technik GmbH
Technik Niederlassung Süd, Dieselstraße 43, 90441 Nürnberg
Dieselstraße 43, 90441 Nürnberg
Telefon +49 911 150-6162 Telefax +49 911 150-5139, Internet www.telekom.de
Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 24 858 668
IBAN: DE1759010066 0024858668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF

über die Sitzung des

Gemeinderats des Marktes Oberschwarzach**am Montag, 22.09.2025 von 19:30 bis 22:35 Uhr**

in Oberschwarzach, im Sitzungssaal des Rathauses, Handthaler Str. 9

Öffentliche / Nichtöffentliche Sitzung des Marktgemeinderats Oberschwarzach
--

TOP 2**Bau- und Grundstücksangelegenheiten****2.2. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Geiselwind; Beteiligung des Marktes Oberschwarzach als Nachbargemeinde**

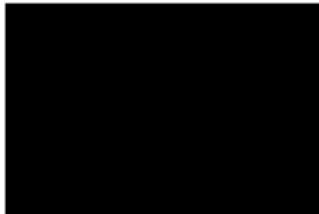
Der Markt Geiselwind hat die 20. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Gegenstand der Änderung ist die Umwandlung von landwirtschaftlich genutzten Flächen in ein allgemeines Wohngebiet im nördlichen Änderungsbereich und in ein Gewerbegebiet im südlichen Änderungsbereich.

Die vorliegende 20. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Geiselwind beeinträchtigt keine konkreten Planungen des Marktes Oberschwarzach.

Beschluss:

Der Markt Oberschwarzach hat den Entwurf der 20. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Geiselwind zur Kenntnis genommen. Es werden keine Einwendungen erhoben.

Anwesend	dafür	dagegen
11	11	0



Von: Bauamt Prichsenstadt <bauamt@prichsenstadt.de>
Gesendet: Mittwoch, 10. September 2025 16:42
An: Info@r-auktor.de
Cc: [REDACTED]
Betreff: AW: Geis21-0004: 20. Änderung des Flächennutzungsplans Beteiligung der Behörden uns sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4. Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Prichsenstadt erteilt das gemeindliche Einvernehmen zur 20. Änderung des Flächennutzungsplans.

Für Fragen stehe ich gerne unter der Telefonnummer [REDACTED] oder [REDACTED] zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Bauamt, Straßenverkehrsbehörde

Stadt Prichsenstadt	Besuchszeiten	Tel (0 93 83) 97 50 0
Karlsplatz 5	Mo-Fr. 8.00-12.00 Uhr	Fax (0 93 83) 97 50 40
97357 Prichsenstadt	Mi 16.00-18.00 Uhr	stadt@prichsenstadt.de
		www.prichsenstadt.de



Auktor Ingenieur GmbH
[REDACTED]

Berliner Platz 9
97080 Würzburg

Gesprächspartner
[REDACTED]

Unser Zeichen
dm-kc

Datum
16.10.2025

20. Änderung des Flächennutzungsplans Markt Geiselwind, OT Gräfenneuses

Sehr geehrter [REDACTED]
sehr geehrte Damen und Herren,

zur oben genannten Flächennutzungsplanänderung nehmen wir hinsichtlich unserer Stromversorgungsanlagen wie folgt Stellung.

In den beiden Verfahrensbereichen befinden sich keine Anlagen unseres Unternehmens. Die im Plan eingezeichnete 20kV-Freileitung über das Gewerbegebiet ist nicht Bestandteil unseres Versorgungsnetzes. Im angrenzenden Flurweg Fl.-Nr. 95 beim Gewerbegebiet verlaufen private 20kV- und Glasfaserkabel, für die wir die Auskunftspflicht übernommen haben.

Die Lage unserer Anlagen entnehmen Sie bitte unserer Online-Planauskunft. Diese finden Sie immer aktuell unter www.uez.de/netze.

Sicherheitshinweise:

Vor Beginn der Arbeiten in der Nähe unserer Anlagen ist eine Online-Einweisung bzw. eine Einweisung durch unseren Netzsservice, Tel. 09382 604-251, zwingend erforderlich. Bei Grabarbeiten in der Nähe unserer Anlagen sind die Hinweise im beigefügten Sicherheitsmerkblatt zwingend einzuhalten.

Abgesehen von den genannten Ausführungen bestehen von unserer Seite keine Einwände gegen die 20. Änderung des Flächennutzungsplans des Markt Geiselwind im Ortsteil Gräfenneuses.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

* Ihre ÜZ Mainfranken
[REDACTED] [REDACTED]

Anlage: Sicherheitsmerkblatt
[REDACTED]

Sicherheits-Merkblatt

ZUM SCHUTZ UNTERIRDISCHER VERSORGUNGSLEITUNGEN (KABEL)

Jahr für Jahr werden durch Erdarbeiten im Bereich von unterirdisch verlegten Versorgungsleitungen zahlreiche Schäden verursacht. Neben den erheblichen Sachschäden ist die Gefährdung von Personen nicht auszuschließen. Um dies zu vermeiden, sind folgende Hinweise zu beachten:

1. Versorgungsanlagen werden nicht nur in öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, sondern auch in privaten Grundstücken verlegt (z. B. Gärten, Felder, Wiesen, Wälder).
2. Die Verlegetiefe von Versorgungsleitungen beträgt zwar in der Regel 60 - 150 cm, abweichende, insbesondere geringere Tiefen (selbst 10 - 20 cm) sind, z. B. durch nachträgliche Niveauänderungen, möglich.
3. Vor Beginn von Erdarbeiten, insbesondere bei Aufgrabungen, Bohrungen, beim Baggern, Eintreiben von Pfählen und sonstigen Arbeiten im Erdreich sowie beim Befahren mit schweren Baufahrzeugen, sind stets bei der ÜZ Erkundigungen über eventuell im Baustellenbereich verlegte Versorgungsleitungen einzuhören.

ÜZ Netzservice Tel. 09382 604-251

4. Sind Versorgungsanlagen vorhanden, so ist vor Beginn der Arbeiten in Abstimmung mit der ÜZ der Verlauf festzustellen. Die tatsächliche Lage der Versorgungsanlagen kann von den Planangaben abweichen. Die genaue Lage der Versorgungsanlagen muss im Zweifelsfall durch Suchschlitze ermittelt werden, die von Hand zu graben sind.

5. Bagger oder sonstige maschinelle Aufgrabungsgeräte sowie spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen im Gefährzungsbereich beiderseits der festgestellten Trasse nicht eingesetzt werden.

6. Versorgungsanlagen dürfen nur nach Anweisungen der ÜZ freigelegt werden. Bei unbeabsichtigter Freilegung oder Beschädigung müssen die Erdarbeiten sofort eingestellt werden, um eine Gefährdung von Personen zu vermeiden. Beim Verlassen der Baumaschine oder des Fahrzeugs und bei Annäherung besteht Lebensgefahr. Die ÜZ ist unverzüglich zu verständigen.

Werden bei Aufgrabungsarbeiten in der Nähe von Stromversorgungsanlagen Erdleitungen (meist verzinkte Bandeisen oder Kupferseile) freigelegt, dürfen diese nicht unterbrochen werden, da sie Schutzfunktionen erfüllen.

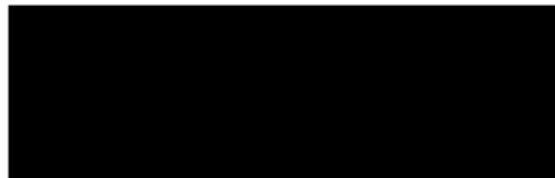
Von Nachrichtenkabeln können Gefährdungen durch Laserlicht ausgehen. Nicht in das Kabelende schauen!

7. Lagenänderungen und/oder das Verfüllen von freigelegten Versorgungsanlagen dürfen vom ausführenden Unternehmen nicht selbstständig, sondern nur in Anwesenheit eines Beauftragten der ÜZ vorgenommen werden und nur nach dessen Anweisung erfolgen.

8. Die Anwesenheit eines Beauftragten der ÜZ an der Aufgrabungsstelle entbindet das ausführende Unternehmen nicht von seinen Sorgfaltspflichten und von der Haftung bei evtl. auftretenden Schäden.

9. Sollte es trotzdem zu einer Beschädigung eines Kabels oder Rohres gekommen sein, ist die ÜZ-Störungsnahme unverzüglich zu verständigen – Tel. 09382 604-601

Die für die Durchführung der Arbeiten bestehenden einschlägigen Vorschriften und Regeln werden durch diese Hinweise nicht berührt.





BIV · Beethovenstraße 8 · 80336 München

E-Mail info@r-auktor.de

Auktor Ingenieur GmbH
Berliner Platz 9
9780 Würzburg

Rohstoffsicherung

E-Mail: rohstoff@biv.bayern

Internet: www.biv.bayern

Ihre Nachricht vom
10. September 2025

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
R 2 GS

Datum
22. September 2025

20. Änderung des Flächennutzungsplans, Markt Geiselwind

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Zuleitung der Unterlagen zur 20. Änderung des Flächennutzungsplans, Markt Geiselwind, bedanken wir uns sehr herzlich.

Aus Sicht des Bayerischen Industrieverbandes Baustoffe, Steine und Erden e.V. bestehen keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

